

# **Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien**

Stand: 1. Juli 2015



## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. Einleitung .....  | 4  |
| 1.1. Rechtliche Grundlagen und Zweck der Richtlinien .....   | 4  |
| 1.2. Zuständigkeit.....  | 4  |
| 1.3. Definitionen .....  | 4  |
| 2. Bewilligungspflicht .....   | 6  |
| 3. Eignungsbestätigung und Aufnahme von Pflegekindern .....  | 7  |
| 3.1. Eignungsbestätigung .....   | 7  |
| 3.2. Vorgehen bei der Aufnahme eines Pflegekindes.....   | 7  |
| 4. Voraussetzungen für den Erhalt einer Eignungsbestätigung bzw. einer kinderspezifischen Bewilligung..... | 8  |
| 4.1. Zwingende Voraussetzungen für alle Pflegefamilien.....  | 9  |
| 4.2. Spezielle Voraussetzungen .....   | 10 |
| 5. Aufsicht .....  | 11 |
| 6. Meldepflicht bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse .....  | 11 |
| 7. Widerruf der Bewilligung und Strafbestimmungen .....  | 11 |
| 8. Verfahren .....   | 12 |
| 9. Gebühren .....  | 12 |
| 10. Kontakt und weiterführende Informationen .....   | 12 |

## 1. Einleitung

### 1.1. Rechtliche Grundlagen und Zweck der Richtlinien

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) des Kantons Solothurn enthält in den §§ 21 und 22 allgemeine Bestimmungen über die Bewilligung und die Aufsicht beim Erbringen sozialer Aufgaben. In § 2 und § 3 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV, BGS 831.2) finden sich allgemeine Ausführungsbestimmungen zu Aufsicht und Bewilligung. Das Verwaltungsverfahren wird im Wesentlichen durch das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11) geregelt.

Besondere Bestimmungen und damit die wesentlichen materiellen Voraussetzungen, die es zu erfüllen gilt, um als Pflegefamilie tätig zu sein, finden sich im 2. Abschnitt der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338). Die PAVO ihrerseits stützt sich auf Art. 316 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210).

Die vorliegenden Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht der Betreuung von Minderjährigen in Pflegefamilien konkretisieren im Wesentlichen die PAVO und damit die Voraussetzungen für die Bewilligung von Pflegefamilien.

Ein Handbuch mit Erläuterungen und weiteren Hilfsmitteln ist auf der Homepage der Aufsichtsbehörde abrufbar ([www.aso.so.ch](http://www.aso.so.ch)) oder kann direkt bei der Aufsichtsbehörde bezogen werden. Im Folgenden wird jeweils in der Fussnote vermerkt, falls spezifische Merkblätter bzw. Vorlagen vorliegen.

### 1.2. Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 2 Absatz 2 Buchstabe a der PAVO und die §§ 21 sowie 110 des SG liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien im Kanton Solothurn beim Departement des Innern, namentlich beim Amt für soziale Sicherheit (ASO).<sup>1</sup>

### 1.3. Definitionen

Unter einer Pflegefamilie wird im Allgemeinen eine Familie verstanden, die ein minderjähriges, nicht leibliches Kind für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit als Pflegekind zur Pflege, Betreuung und Erziehung in ihrem Haushalt aufnimmt. Die Pflegefamilie gilt als hauptsächlicher Sozialisationsort für ein Pflegekind, welches somit seinen Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie hat.

Der Begriff Pflegefamilie ist nicht an eine bestimmte Familienform gebunden. Auch Alleinstehende sowie unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare können Pflegekinder aufnehmen. In Pflegefamilien können je nach Situation auch leibliche Kinder, andere Pflegekinder oder Adoptivkinder leben.

### Kategorien

Im Kanton Solothurn werden drei Kategorien von Pflegefamilien nach dem Grad ihrer Professionalisierung unterschieden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Kontaktinformationen, 10. Kapitel

|   |  |
|---|--|
| <b>Klassische Pflegefamilie</b>         | Pflegeeltern einer klassischen Pflegefamilie haben keine eigene Ausbildung für die Betreuung und Erziehung von Pflegekindern. Es handelt sich um Familien oder Paare, die ohne spezifischen beruflichen Hintergrund ein Pflegekind bei sich aufnehmen.   |
| <b>Fachpflegefamilie</b>                | Der primär für die Kinderbetreuung zuständige Pflegeelternanteil hat eine spezifische Ausbildung für die Betreuung und Erziehung von Pflegekindern abgeschlossen. Ebenfalls anerkannt wird, wenn der primär für die Kinderbetreuung zuständige Pflegeelternanteil über eine pädagogische Ausbildung (z.B. SozialpädagogIn, PrimarlehrerIn, KindergärtnerIn, Fachfrau/mann Betreuung Kind, Studium der Pädagogik) und fachspezifische Berufserfahrung verfügt.  |
| <b>Sozialpädagogische Pflegefamilie</b> | Der primär für die Kinderbetreuung zuständige Pflegeelternanteil verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialpädagogik auf Tertiärstufe (Universität, Fachhochschule) und über fachspezifische Berufserfahrung. Die sozialpädagogische Pflegefamilie zeichnet sich durch eine besondere Fachlichkeit und Erfahrung in der Arbeit mit Pflegekindern aus, wodurch sie sich für die Betreuung von Pflegekindern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen und aus komplexen Herkunftssystemen eignet. Die sozialpädagogische Pflegefamilie bildet sich nachweislich regelmässig weiter und nimmt bei Bedarf Beratung und/oder Supervision durch eine geeignete Fachperson in Anspruch. |

Für diese drei Kategorien legt der Regierungsrat gemäss § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn jährlich Höchsttaxen hinsichtlich der finanziellen Leistungen fest. Diese Höchsttaxen sind verbindlich, wenn die finanziellen Leistungen über Ergänzungsleistungen bezahlt werden.<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht für alle anderen Betreuungsverhältnisse Empfehlungen.<sup>3</sup>

### Formen von Pflegeverhältnissen

Im Kanton Solothurn werden folgende Formen von Pflegeverhältnissen unterschieden. Sie unterscheiden sich bezüglich der Art der Bewilligung und den Anforderungen an die Pflegefamilien.

|                    |  |
|--------------------|--|
| <b>Dauerpflege</b> | <p>Im Rahmen einer Dauerpflege lebt das Pflegekind langfristig, auf unbestimmte Zeit, in der Pflegefamilie. Der Zeitpunkt der Rückkehr zu den leiblichen Eltern ist nicht festgelegt. Viele Pflegekinder, welche im Rahmen einer Dauerpflege in einer Pflegefamilie platziert sind, sehen ihre leiblichen Eltern besuchsweise. Bei einer Platzierung, welche mehr als sechs Monate dauert, spricht man in der Regel von einer Dauerplatzierung.</p> <p>Unter die Kategorie Dauerpflege fällt auch die Wochenpflege (das Kind verbringt die Wochenenden nicht bei der Pflegefamilie, bspw. bei den Eltern oder einem Elternteil).</p> |
|--------------------|--|

<sup>2</sup> Vgl. Handbuch

<sup>3</sup> Vgl. Merkblatt „Finanzielle Leistungen für Pflegefamilien: Grundlagen und Empfehlungen“

|  |  |
|--|--|
| <b>Pflege im Rahmen von Kriseninterventionen</b> | Bei der Pflege im Rahmen von Kriseninterventionen geht man davon aus, dass ein Kind lediglich für eine befristete Zeit (weniger als sechs Monate) platziert werden muss. Häufig handelt es sich um Situationen, bei denen sich ein Kind und/oder seine Familie akut in einer Notlage befinden, was ein sofortiges Handeln erfordert, um das Kind zu schützen. In diesem Zusammenhang wird deswegen auch von Krisenplatzierungen, SOS-Platzierung oder Time-out-Platzierungen gesprochen. |
| <b>Entlastungspflege</b>                         | Entlastungspflege bieten Pflegefamilien an, welche ein Kind regelmässig an Wochenenden, einigen Tagen wöchentlich inkl. Übernachtung, und/oder während einem überwiegenden Teil der Ferien betreuen. Diese Kinder leben normalerweise in Institutionen, Heimen oder bei anderen Pflegefamilien und gelegentlich auch bei den leiblichen Eltern. Diese Pflegefamilien werden auch als Entlastungsfamilie oder Kontaktfamilie bezeichnet.  |

Bei der **Dauer- und der Entlastungspflege** handelt es sich häufig um gewachsene Pflegeverhältnisse, bei welchen Kinder aus der Verwandtschaft (Verwandtenpflege), der Nachbarschaft oder aus dem Freundeskreis als Pflegekinder aufgenommen werden. Bei gewachsenen Pflegeverhältnissen gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen. Dem spezifischen Verhältnis ist im Aufsichts- und Bewilligungsverfahren jedoch Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen kann von den Anforderungen abgewichen werden. Das Kindeswohl muss aber in jedem Fall gewährleistet sein.

## 2. Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 der PAVO sind alle oben genannten Pflegeverhältnisse bewilligungspflichtig.

Die Bewilligungspflicht besteht für alle Pflegefamilien, die ein minderjähriges Kind für mehr als einen Monat entgeltlich oder für mehr als drei Monate unentgeltlich zur Pflege, Betreuung und Erziehung in ihren Haushalt aufnehmen wollen (Art. 4 Abs. 1 PAVO). Art. 8 Abs. 1 PAVO regelt, dass die Pflegeeltern die Bewilligung vor Aufnahme des Pflegekindes einholen müssen.

Die Bewilligungspflicht gilt auch für die Aufnahme verwandter Kinder (Verwandtenpflege) und/oder wenn das Kind die Wochenenden nicht in der Pflegefamilie verbringt (Wochenpflege; Art. 4 Abs. 3 PAVO).

Auch wer Kinder entgeltlich oder unentgeltlich regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen oder der Entlastungspflege in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt unabhängig von der Dauer der Aufnahme eine Bewilligung (Art. 4 Abs. 2 PAVO).

### 3. Eignungsbestätigung und Aufnahme von Pflegekindern

Erst mit dem Ausstellen einer Bewilligung in schriftlicher Form durch die Aufsichtsbehörde ist eine Pflegefamilie berechtigt, Pflegekinder aufzunehmen.

Die Bewilligung wird befristet ausgestellt. Pflegefamilien unterstehen der Aufsicht (Art. 10 PAVO).

#### 3.1. Eignungsbestätigung

Bei jeder Familie, die als Pflegefamilie tätig sein möchte, prüft die Aufsichtsbehörde grundsätzlich die Eignung und stellt bei positivem Ergebnis eine Eignungsbestätigung aus. Sie gibt über das Kinderprofil (Alter, Besonderheiten) und die Anzahl Plätze Auskunft. Gegebenenfalls wird die Eignung als Fachpflegefamilie oder sozialpädagogische Pflegefamilie anerkannt. Eignungsbestätigungen für die Dauer- und Entlastungspflege sind für maximal fünf Jahre, solche für die Pflege im Rahmen von Kriseninterventionen sind für maximal drei Jahre gültig. Eignungsbestätigungen können grundsätzlich mit Einschränkungen und Auflagen verbunden werden.

#### 3.2. Vorgehen bei der Aufnahme eines Pflegekindes

##### Aufnahme eines Pflegekindes zur Dauerpflege

Wenn eine Pflegefamilie, welche über eine entsprechende Eignungsbestätigung verfügt, ein Kind zur Dauerpflege aufnehmen will, benötigt sie eine kinderspezifische Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 2 PAVO. Pflegefamilien müssen der Aufsichtsbehörde vor Aufnahme des Pflegekindes ein entsprechendes Gesuch einreichen.<sup>4</sup>

Eine kinderspezifische Bewilligung ist nicht auf andere Kinder oder andere Pflegeeltern übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Nach Aufnahme eines Pflegekindes ist die Pflegefamilie verpflichtet, das Kind zu versichern (gemäss Art. 8 Abs. 3 PAVO sowie § 111 Abs. 1 SG). Zudem muss mit allen Beteiligten ein Pflegevertrag abgeschlossen werden.<sup>5</sup>

##### Aufnahme eines Pflegekindes im Rahmen von Kriseninterventionen und der Entlastungspflege

Verfügt eine Pflegefamilie über eine Eignungsbestätigung für die Aufnahme von Pflegekindern im Rahmen von Kriseninterventionen oder zur Entlastung (Ferien- und Wochenendplatzierungen), kann sie bei Bedarf kurzfristig ein Kind aufnehmen. Der Aufsichtsbehörde ist jede Platzierung mit folgenden Angaben zu melden:

- Name und Geburtsdatum des Kindes
- Geplante Dauer der Platzierung
- Art und Intensität der Platzierung: Krisenintervention, Entlastung (Ferien-/Wochenendplatzierung)

Der Austritt des Kindes ist der Aufsichtsbehörde ebenfalls zu melden.

<sup>4</sup> Vgl. Checkliste „Einzureichende Unterlagen“

<sup>5</sup> Vgl. Vorlage Pflegevertrag

Verbleibt ein Pflegekind, welches im Rahmen einer Krisenintervention aufgenommen wurde, länger als sechs Monate in der Pflegefamilie, muss die Pflegefamilie dies der Aufsichtsbehörde melden.<sup>6</sup> Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die Aufsichtsbehörde eine kinderspezifische Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 2 PAVO aus.

Falls ein Kind, welches im Rahmen der Entlastungspflege aufgenommen wurde, mit der Zeit dauerhaft oder mehrheitlich in der Pflegefamilie lebt und sich somit sein Lebensmittelpunkt in die Pflegefamilie verschoben hat, ist dies der Aufsichtsbehörde ebenfalls zu melden.<sup>7</sup> Die Aufsichtsbehörde überprüft, ob die Eignung der Familie für eine Dauerplatzierung gegeben ist. Bei positiver Beurteilung stellt die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 8 Abs. 2 PAVO eine kindsspezifische Bewilligung aus.

#### **Aufnahme eines Pflegekindes aus dem Ausland<sup>8</sup>**

Pflegefamilien, die ein Pflegekind aus dem Ausland aufnehmen wollen, müssen das Bewilligungsverfahren zwingend vor der Einreise und Aufnahme des Pflegekindes durchlaufen. Die Einreise und Aufnahme des Kindes ist ohne gültige Verfügung der Aufsichtsbehörde und der Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung durch das kantonale Migrationsamt nicht erlaubt.

Die Pflegeeltern reichen der Aufsichtsbehörde neben dem Gesuch zusätzlich die erforderlichen Unterlagen gemäss Kapitel 4.1.3. ein. Der Kontakt mit der Aufsichtsbehörde soll frühzeitig aufgenommen werden.

Die Aufsichtsbehörde klärt den Pflegeplatz vor Einreise und Aufnahme des Kindes ab und erteilt der Pflegefamilie bei positiver Beurteilung eine Eignungsbestätigung und eine kindsspezifische Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 2 PAVO. Die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes und der Sozialbericht werden dem kantonalen Migrationsamt durch die Aufsichtsbehörde zugesendet. Das Migrationsamt entscheidet über das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das Kind. Gemäss Art. 8 Abs. 4 PAVO wird die Bewilligung der Aufsichtsbehörde erst wirksam, wenn das Visum erteilt resp. die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist. Nur dann darf das Pflegekind einreisen. Innerhalb von zehn Tagen müssen die Pflegeeltern der Aufsichtsbehörde und dem Migrationsamt die Einreise des Kindes mitteilen.

## **4. Voraussetzungen für den Erhalt einer Eignungsbestätigung bzw. einer kinderspezifischen Bewilligung**

Pflegefamilien dürfen gemäss Art. 5 PAVO nur bestätigt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Familie lebender Kinder nicht gefährdet wird. Ob eine Pflegefamilie die Voraussetzungen erfüllt, wird anhand von einzureichenden Unterlagen und im Rahmen von mindestens einem Hausbesuch geprüft.

Erfüllt eine Pflegefamilie die Voraussetzungen nicht, wird ihr die Aufnahme von Pflegekindern mittels Verfügung untersagt.

---

<sup>6</sup> Vgl. Checkliste „Einzureichende Unterlagen“

<sup>7</sup> Siehe Formular „Angaben zum Pflegekind“

<sup>8</sup> Diese Ausführungen gelten nicht bei der Aufnahme eines Pflegekindes im Hinblick auf eine Adoption.



#### **4.1. Zwingende Voraussetzungen für alle Pflegefamilien**

Familien, welche als Pflegefamilie tätig sein möchten, müssen ein Gesuch und weitere Unterlagen<sup>9</sup> einreichen und verschiedene Grundvoraussetzungen erfüllen, damit die Eignung als Pflegefamilie als gegeben angesehen wird.

Pflegeeltern müssen volljährig sein. Zudem müssen alle Familienmitglieder und Hausgenossen mit der Aufnahme von Pflegekindern einverstanden sein.

Pflegeeltern dürfen keine Vorstrafen haben, welche im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls stehen. Auch abgeschlossene und/oder laufende strafrechtliche Verfahren, welche die Eignung in erzieherischer oder persönlicher Hinsicht in Frage stellen, sowie das Vorliegen von vormundschaftlichen Massnahmen (Weisungen, Beistandschaften) gegen sich oder leibliche Kinder sprechen gegen die Erteilung einer Eignungsbestätigung als Pflegefamilie. Entsprechend wird von allen gesuchstellenden Personen (und allenfalls anderen in die Betreuung involvierten erwachsenen Personen) im Rahmen des Verfahrens für eine Eignungsbestätigung und Erneuerung der Eignungsbestätigung ein aktueller Strafregisterauszug und ein aktueller Sonderprivatauszug aus dem Strafregister eingefordert.

Des Weiteren werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde die persönliche und erzieherische Eignung sowie die Motivation und Werte der Pflegeeltern überprüft.

#### **Lebens- und Wohnsituation**

Familien sind nicht als Pflegefamilien geeignet, wenn das Familiensystem durch Erziehungsschwierigkeiten, gravierende Eheprobleme oder Konflikte im näheren Umfeld belastet ist. Zudem dürfen in der Familie keine gravierenden physischen oder psychischen Krankheiten vorliegen, welche die Fähigkeit, die Kinder bedürfnisgerecht zu betreuen, einschränkt bzw. verunmöglicht.

Der Wohn- und Lebensraum der Pflegefamilie muss genügend Platz für alle Mitbewohnerinnen und Mitbewohner bieten, kindergerecht sein und die Wahrung der Intimsphäre gewährleisten. Das Pflegekind sollte in der Regel ab neun Jahren ein eigenes Zimmer haben, das seinen Bedürfnissen entsprechend eingerichtet ist. Die wirtschaftlichen Lebensumstände der Pflegefamilien sollen dem Kind ermöglichen, in einem sozial und wirtschaftlich berechenbaren und sicheren Umfeld aufzuwachsen. Bestehen hohe Schulden und die Familie hat keinen Sanierungsplan, ist dies ein Ausschlusskriterium für die Ausstellung einer Eignungsbestätigung. Die Aufsichtsbehörde fordert zu diesem Zweck einen Betriebsregisterauszug der Pflegefamilie ein.

Weiter sollen Pflegefamilien über ein ausreichendes unterstützendes soziales Umfeld verfügen und gut im Quartier und in der Gemeinde integriert sein.

#### **Motivation und Werte**

Ausschliesslich finanzielle Gründe für die Betreuung von Pflegekindern, die unverarbeitete Kinderlosigkeit sowie der unerfüllte Adoptionswunsch sind Ausschlusskriterien. Pflegefamilien müssen sich zudem bezüglich Werten, Normen sowie Haltungen eignen.

---

<sup>9</sup> Vgl. Checkliste „Einzureichende Unterlagen“

Pflegefamilien sind verpflichtet, Kinder vor physischer, sexueller und psychischer Gewalt und Vernachlässigung zu schützen. Die Aufsichtsbehörde toleriert weder Körperstrafen noch psychische Gewalt als Erziehungsmittel.

Die Pflegefamilie muss bereit sein, die Kinder in ihrer emotionalen, sozialen, intellektuellen und körperlichen Entwicklung zu unterstützen sowie das Kindeswohl und die einwandfreie Pflege der Kinder zu gewährleisten. Dazu muss sie über Kenntnisse über die Bedürfnisse und Entwicklung von Kindern haben. Zentral sind auch ein reflektierter Umgang mit dem eigenen Erziehungsverhalten (insbesondere mit Konflikten) und die Fähigkeit, Grenzen zu setzen und sich abzugrenzen, wozu sie sich über ihre Rolle im Leben des Pflegekindes bewusst sein muss.

Unabdingbar ist zudem die Bereitschaft, mit der Herkunftsfamilie, anderen Bezugspersonen des Pflegekindes, Behörden, Mandatsträgern und Fachstellen konstruktiv zusammenzuarbeiten.

### **Anzahl Pflegekinder**

In einer Pflegefamilie dürfen gleichzeitig maximal fünf Minderjährige (eigene Kinder und Pflegekinder) betreut werden. Die Betreuung von fünf Kindern (Pflegekinder und eigene Kinder) ist jedoch nur erlaubt, wenn beide Eltern zusammen 100% der Erziehungsarbeit abdecken. Bei Erwerbstätigkeit beider Pflegeeltern (zusammen mehr als 100%) und bei Alleinstehenden wird die maximale Anzahl von fünf Kindern in der Regel nicht bewilligt.

### **Aus- und Weiterbildung**

Die Pflegeeltern sollen nachweislich bereit sein, Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen und sich bei Bedarf auch durch geeignete Dritte, zum Beispiel im Rahmen einer Supervision oder Beratung, unterstützen zu lassen. Der Kanton Solothurn beteiligt sich mit Bildungsgutschriften an den Kosten für die Aus- und Weiterbildung.<sup>10</sup>

## **4.2. Spezielle Voraussetzungen**

Für nachfolgend aufgeführte Situationen gelten spezielle Voraussetzungen, welche zusätzlich zu den grundsätzlichen Voraussetzungen für die Eignungsbestätigung erfüllt sein müssen.

### **Aufnahme von Pflegekindern im Rahmen von Kriseninterventionen**

Um eine Eignungsbestätigung für die Aufnahme von Kindern im Rahmen von Kriseninterventionen (Kurzzeitpflege) zu erhalten, muss eine Pflegefamilie mindestens eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Mindestens ein Pflegeelternteil verfügt über eine sozialpädagogische Ausbildung auf Tertiärstufe und über entsprechende Berufserfahrung. Dies entspricht den Voraussetzungen für die Anerkennung als sozialpädagogische Pflegefamilie.
- Die Pflegefamilie verfügt bereits über Erfahrung mit einem Pflegekind/mehreren Pflegekindern (z.B. im Rahmen der Entlastungspflege) und arbeitet zwingend mit einer Familienplatzierungsorganisation zusammen.

Wenn eine Familie über eine Eignungsbestätigung für die Aufnahme von Kindern im Rahmen von Kriseninterventionen verfügt, darf sie in der Regel auch Kinder im Rahmen der Entlastungspflege oder der Dauerpflege betreuen.

---

<sup>10</sup> Vgl. Merkblatt Bildungsgutschriften

## **Gleichzeitige Betreuung von Pflege- und Tageskindern**

Will eine Pflegefamilie gleichzeitig regelmässig Tageskinder betreuen, werden erhöhte Anforderungen an die Familie gestellt. Die gleichzeitige Betreuung von Pflege- und Tageskindern ist im Einzelfall zu begründen und durch die Aufsichtsbehörde zu bewilligen.

## **Aufnahme von Pflegekindern aus dem Ausland**

Für Pflegefamilien, die ein ausländisches Pflegekind aufnehmen wollen, kommen die Art. 6, Art. 6b sowie Art. 8a und 8b der PAVO zur Anwendung.

Demnach kann ein Kind aus dem Ausland nur aufgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Pflegeeltern müssen eine schriftliche Erklärung des nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertreters vorlegen. Darin muss erläutert werden, zu welchem Zweck das Kind in der Schweiz untergebracht werden soll (Art. 6 Abs. 2 PAVO). Zudem müssen sich die Pflegeeltern schriftlich verpflichten, ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz aufzukommen, wie wenn es ihr eigenes Kind wäre (Art. 6 Abs. 3 PAVO).

Gemäss Art. 8a PAVO muss für die Aufenthaltsbewilligung des Kindes die kantonale Migrationsbehörde beigezogen werden. Je nach Herkunftsland und Ausgangslage können unterschiedliche Dokumente benötigt werden und verschiedene Verfahren zur Anwendung kommen.

## **5. Aufsicht**

Gemäss Art. 1 Abs.1 sowie Art. 10 PAVO unterstehen bewilligte Pflegeverhältnisse der Aufsicht. Im Rahmen der Aufsicht wird bei der Pflegefamilie und dem Pflegekind ein Hausbesuch durch eine Fachperson durchgeführt. Diese klärt ab, ob die Eignung der Pflegefamilie weiterhin gegeben ist und somit die Bedingungen zur Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind. Zusätzlich können ergänzende Auskünfte eingeholt werden. Wenn in einer Pflegefamilie ein Pflegekind platziert ist, finden die Aufsichtsbesuche in der Regel mindestens ein Mal jährlich statt.

## **6. Meldepflicht bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse**

Gemäss Art. 9 PAVO müssen Veränderungen, welche das Pflegeverhältnis in irgendeiner Form betreffen, der Aufsichtsbehörde durch die Pflegefamilie unverzüglich gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere die Veränderung der Wohn- oder Lebenssituation, der Familiensituation oder der Gesundheit. Die Aufsichtsbehörde prüft die neuen Umstände und ergreift gegebenenfalls die nötigen Massnahmen.

## **7. Widerruf der Bewilligung und Strafbestimmungen**

Wenn die Aufsichtsbehörde Mängel oder Schwierigkeiten feststellt, ergreift sie die notwendigen Massnahmen zu deren Behebung. Falls die Massnahmen zur Behebung dieser Mängel oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen, kann sie gemäss Art. 11 PAVO die Aufnahme von Pflegekindern untersagen und den gesetzlichen Vertreter informieren.

Wer seine Pflichten als Pflegefamilie verletzt, kann zudem durch die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 26 PAVO mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

## 8. Verfahren

Das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren für Pflegefamilien orientiert sich an den bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss PAVO und an den kantonalen Bestimmungen gemäss VRG. Entscheide der Aufsichtsbehörde ergehen immer in Form einer Verfügung (§ 19 ff VRG). Diese Verfügung kann vor der nächsthöheren Instanz angefochten werden.

## 9. Gebühren

Gemäss Art. 25 PAVO darf die Aufsichtsbehörde für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien nur Gebühren erheben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten und schweren Beanstandungen Anlass gibt. Auslagen, die der Behörde zusätzlich anfallen, wie Kosten für Arbeiten von Drittpersonen, dürfen den Pflegefamilien belastet werden.

## 10. Kontakt und weiterführende Informationen

Amt für soziale Sicherheit  
Ambassadorshof  
4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 11  
Telefax 032 627 76 81  
aso@ddi.so.ch  
[www.aso.so.ch](http://www.aso.so.ch)

Nebst den vorliegenden Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien bestehen im Kanton Solothurn für die Aufnahme und Betreuung von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses die folgenden weiteren Richtlinien:

- Kantonale Richtlinien für die Bestätigung und Aufsicht von Tagesfamilien
- Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten
- Kantonale Richtlinien für die Bewilligung bzw. Bestätigung und Aufsicht von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege

In den Bereich Kindertagesstätten, Pflege- und Tagesfamilien bestehen zudem Handbücher, welche weiterführende Informationen und Hilfsmittel beinhalten.

Die Richtlinien und Handbücher sind auf der Homepage [www.aso.so.ch](http://www.aso.so.ch) abrufbar oder können direkt beim Amt für soziale Sicherheit bestellt werden.

Auf der Internetseite des ASO sind zudem Informationen für die Bereiche Institutionen der stationären Kinder- und Jugendbetreuung und Adoptionen zu finden.

